

SATZUNG
des
VfL Frei-Weinheim e.V.

**gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.1992,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.5.2016,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.6.2017,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.6.2018
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2021**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1	Allgemeines	§§ 1 – 10
Teil II	Organe	§§ 11 – 24
Teil III	Abstimmungs- und Wahlordnung	§§ 25 – 26
Teil IV	Schlussbestimmungen	§§ 27 – 35

TEIL 1 Allgemeines

§1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Wappen

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Frei-Weinheim e.V.“ - nachstehend VfL genannt - und hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein (Frei-Weinheim).
2. Der VfL ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen unter der Nr. 586 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der VfL führt ein Vereinswappen in runder Form. Auf blauem Grund steht das Kürzel „VfL“ in zwei ineinander verschlungenen Kreisen, das zudem durch zwei über die Kreise hinausgehende Balken begrenzt wird. Darunter steht der Name „Frei-Weinheim e.V. 1921“

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der VfL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der VfL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VfL.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VfL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des VfL vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Niemand darf wegen seines Geschlechts – soweit dies mit den speziellen sportlichen Gesetzen und Bestimmungen vereinbar ist – seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 3

Mittel

Als Mittel zur Erreichung der Ziele nach § 2 sind zu betrachten:

- a) die Abhaltung von regelmäßigen und sportlichen Übungen und die Teilnahme an den von den Fachverbänden angesetzten Wettkämpfen,
- b) die Führung von Protokollen und Statistiken über den gesamten Vereins- und Sportbetrieb.

§ 4

Mitglieder, Ehrenmitglieder

1. Der VfL setzt sich zusammen aus
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern – ordentliche Mitglieder –
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern (aktive und passive).
2. Aktive Mitglieder sind solche, die die vom VfL gepflegten Sportarten ausüben, an den vom VfL oder den Fachverbänden angesetzten Spielen und Wettkämpfen regelmäßig teilnehmen sowie die Übungsstunden gemäß den Richtlinien des VfL bzw. des beauftragten Trainers besuchen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Passive Mitglieder sind solche, die sich dem VfL verbunden fühlen und bestrebt sind, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 2 Unterabsatz 1 zu erfüllen.
Abs. 2 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Abs. 4 geändert ab 1.1.2019

4. Ehrenmitglied wird, wer
 - a) mindestens 40 Jahre dem VfL angehört oder
 - b) sich um die Förderung des VfL und seiner Sportarten besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder zu b) werden durch besonderen Beschluss des Gesamtvorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

5. Jugendliche Mitarbeiter sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Unterabsatz 1 oder Abs. 3 Unterabsatz 1 erfüllen bzw. erfüllen wollen.

Zwecks Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Vollmitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird automatisch

ab dem 1. des nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Monats erworben.

§ 5

Aufnahme

1. Mitglied des VfL kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Auf Antrag ist Einsicht in die Vereinssatzung zu gewähren.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen unter Abgabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen. Sie soll nur in begründeten Fällen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, ausgesprochen werden und bedarf der Bestätigung der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Aufnahme in den VfL ist in der Regel erst durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises sowie der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr vollzogen. Gleichzeitig ist der erste Jahresbeitrag zu zahlen, der entsprechend angerechnet wird. Die Mitgliedschaft ist in dem zu führenden Mitgliederverzeichnis zu registrieren.
4. Für jugendliche Mitglieder, für Schüler über 18 Jahre und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleichen Rechte im VfL. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit dies nicht durch die Satzung speziellen Organen vorbehalten ist.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch an allen Veranstaltungen teilnehmen, soweit der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung keinen entgegenstehenden Beschluss im Einzelfall trifft.
Abs. 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Ältestenrates und rege Beteiligung an Versammlungen und Veranstaltungen zur Pflicht gemacht. Durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden.

4. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies sofort dem Vorsitzenden zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem geschäftsführenden Vorstand berät und zu schlichten versucht.
5. Es ist keinem aktiven und jugendlichen aktiven Mitglied gestattet, in einem der vom VfL gepflegten Sportarten einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Verstöße hiergegen können zum Ausschluss aus dem VfL führen.
6. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften und Freizeitmannschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des VfL.Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit zum sofortigen Erlöschen.
Abs. 2 geändert ab 1.1.2017
2. Der Austritt aus dem VfL (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder, die ein Amt bekleiden, müssen dem Vorsitzenden gleichzeitig einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abgeben. Der VfL behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand mit 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder aus folgenden Gründen erfolgen.
 - a) wenn ein Mitglied seit mehr als 3 Monaten seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VfL nicht nachgekommen ist und trotz nachfolgender zweimaliger Mahnung weiterhin nicht nachkommt; die Kosten der Mahnungen hat das Mitglied zu tragen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VfL sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen aktiver Mitgliedschaft in einem anderen Verein gemäß § 6 Abs. 5;

- d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des VfL schädigender oder beeinträchtiger Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich Mitteilung zu machen.

- 4. Der Ausgeschlossenene verliert jeden Anspruch an den VfL, bleibt jedoch für den dem VfL zugefügten Schaden haftbar. Dem VfL gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 8

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den VfL-Veranstaltungen.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

§ 9

Rechtsmittel

- 1. Gegen eine

- a) Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Abs. 2),
- b) einen Vereinsausschluss (§ 7 Abs. 3),
- c) Maßregelungen nach § 8,
- d) Amtsenthebung nach § 16,

ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

- 2. Über den Einspruch entscheidet

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a) der Gesamtvorstand,
- b) im Übrigen der Ältestenrat.

Die Entscheidungen sind mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder zu treffen und sind endgültig.

- 3. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10

Einnahmen und Ausgaben des VfL

1. Die Einnahmen des VfL bestehen aus
 - a) Beiträgen und ggf. Aufnahmegebühren,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - c) Zuschüssen = laufende Einnahmen,
 - d) freiwilligen Spenden,
 - e) einmaligen Beiträgen aus besonderem Anlass,
 - f) sonstigen Einnahmen (z.B. Anzeigenwerbung, Plakatwerbung) = außerordentliche Einnahmen.
2. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Untersatz 2 geändert ab 1.1.2017
Der Beitrag wird stets für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) zum 1. Januar in einer Summe fällig. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr bestimmt der Gesamtvorstand; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist stets zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig. Erst mit dessen Zahlung wird die Aufnahme vollzogen.
4. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung einmaliger Beiträge. Die Fälligkeit bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Ausgaben des VfL bestehen aus
 - a) Geschäftsausgaben,
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2 = laufende Ausgaben,
 - c) besonderen Aufwendungen und vermögenswirksamen Anschaffungen,
 - d) Ausgaben für Baulichkeiten = außerordentliche Ausgaben.

Teil II – Organe

§ 11

Organe des VfL

Organe des VfL sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand,
- c) der Ältestenrat.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des VfL ist die Mitgliederversammlung.
Abs. 2 geändert zum 1.1.2017
2. Zur Erledigung und Beschlussfassung aller über den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes hinausgehenden Vereinsangelegenheiten findet in der Regel spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Fall nach § 14 Abs. 3 eintritt,
 - b) es 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen,
 - c) es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand mit 2/3 ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschließt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung – Ingelheimer Ausgabe – sowie durch Aushang am Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingebracht sein.
6. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,

- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit erforderlich,
 - e) Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich jedes teilnehmende Mitglied einzutragen hat.
8. Einberufung und Leitung der Versammlungen liegen in den Händen des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung bei seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, Störungen des Versammlungsablaufes zu unterbinden und nach zweimaliger Mahnung den Störer von der Versammlung auszuschließen.
9. Behandelt werden nur die Tagesordnungspunkte einschließlich der satzungsgemäß gestellten Anträge aus den Reihen der Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung erfolgen.
- Zu den Anträgen unter Abs. 6 Buchstabe e) können jederzeit Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.
10. Über jeden Tagesordnungspunkt und über jeden zur Abstimmung gestellten Antrag soll eine Diskussion stattfinden. Jedes Mitglied hat das Recht, zu einer Sache zweimal das Wort zu ergreifen und gehört zu werden.
- Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, dass nur zur Sache gesprochen und eine Redezeit von fünf Minuten, bei der weiteren Wortmeldung von 3 Minuten, nicht überschritten wird. Er ist berechtigt, dem Redner bei Nichtbeachtung dieser Ordnungsgrundsätze nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
11. Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesordnung oder zu einem Antrag sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Anträge auf Schluss der Diskussion müssen sofort zur Abstimmung gebracht werden.
- Nach Beendigung der Diskussion soll noch einmal kurz einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort gegeben werden. Berichtigungen erfolgen nach Schluss der Diskussion, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung.
12. Anträge zur Geschäftsordnung, d.h. Anträge, welche auf den Gang der Verhandlung und die Verhandlungsleitung Bezug nehmen, sind sofort nach Behandlung des diskutierten Antrages zu erledigen.
13. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt.
14. Alle Beschlüsse, die nach dieser Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen sind, müssen von den ausführenden Organen durchgeführt werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

15. Beschlossene Tagesordnungspunkte und Anträge können in gleicher Sitzung nicht mehr Beratungs- und Diskussionsgegenstand sein.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wiederzugeben hat. Auf Antrag ist auch die gegenteilige Meinung eines Mitgliedes festzuhalten. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss weiterhin Ort und Zeit der Versammlung, Beginn und Ende sowie die Tagesordnungspunkte wiedergeben.

Zum Protokoll gehört die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bestätigte Anwesenheitsliste. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu verlesen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, inwieweit die Beschlüsse ausgeführt worden sind bzw. aus welchen Gründen dies unterblieben ist.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß a),
 - dem Spielausschussvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern,
 - dem Jugendleiter und seinen beiden Stellvertretern,
 - dem Pressewart,
 - vier Beisitzern.

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.

2. Durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand jeweils für ein Jahr durch spezielle Funktionspersonen mit oder ohne Stimmrecht ergänzt werden.

§ 14

Vorstandswahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 20 bleibt hiervon unberührt.

Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, kann der Gesamtvorstand mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl das Amt einem anderen Vorstandsmitglied mit dessen Zustimmung übertragen oder einen kommissarischen Nachfolger wählen.

Dies gilt nicht für die Position des Vorsitzenden. Bei seinem Ausscheiden übernimmt automatisch der stellvertretende Vorsitzende die Funktion.
3. Scheiden vom geschäftsführenden Vorstand mehr als zwei Mitglieder bzw. der erste und zweite Vorsitzende aus, hat eine Ergänzungswahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 15

Befugnisse des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den VfL gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum VfL wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des VfL. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören neben der Erledigung der Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verfügung über das Vereinsvermögen.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 16

Amtsenthbung

1. Vorstandsmitglieder und andere mit einer Funktion betraute Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Gesamtvorstandes ganz oder für eine bestimmte Zeit ihres Amtes enthoben werden.
2. § 7 Abs. 3 letzter Absatz gilt entsprechend.

§ 17

Einladung, Tagesordnung, Leitung und Verhandlung

1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat.
2. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Zwischen Einladungs- und Sitzungstag müssen mindestens zwei Kalendertage liegen.

Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung und ihre Reihenfolge sind verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung möglich.
3. Geschäftsführender Vorstand bzw. Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst bzw. abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. § 12 Abs. 10 – 15 gelten entsprechend.
5. Die Beratungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vertraulich, soweit nicht anderslautende Beschlüsse gefasst werden.

§ 18

Aufgaben des Geschäftsführers

1. Dem Geschäftsführer obliegen die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke sowie der allgemeine Schriftverkehr.

2. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten. Auf Antrag ist auch die gegenteilige Meinungsäußerung eines Vorstandsmitgliedes festzuhalten. Die Protokolle, die weiterhin mindestens Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Beginn und Ende, die anwesenden Vorstandsmitglieder sowie die Tagesordnungspunkte enthalten müssen, sind vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und spätestens in der zweitnächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, inwieweit die Beschlüsse ausgeführt worden sind bzw. aus welchen Gründen dies bisher unterblieben ist.

§ 19

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des VfL, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Einnahmen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Auszahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung des Vorsitzenden leisten.

§ 20

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Interesse eines geregelten und ordnungsgemäßen Vereinsgeschehens Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind.
2. Der Gesamtvorstand setzt die Mitgliederzahl fest, bestimmt die einzelnen Mitglieder und wählt den Vorsitzenden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen gelten grundsätzlich die für den Vorstand maßgebenden Verfahrensbestimmungen analog.

§ 21

Abteilungen

1. Für die im VfL betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des VfL verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag (Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag) zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des VfL geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 22

Jugendleitung

1. Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes genehmigte Satzungen/Ordnungen erhalten. Für deren Einhaltung hat die Jugendversammlung verantwortlich zu sorgen. Sie ist mit dem Jugendausschuss für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der durch den Vorstand zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.
2. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des VfL bestätigt.

§ 23

Kassenprüfer

1. Die Kasse des VfL sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahlzeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
2. Neben der obligatorischen Prüfung von der jährlichen Mitgliederversammlung soll eine Kassenprüfung zur Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen des VfL jederzeit zu prüfen. Die Kassenprüfung umfasst stets den Zeitraum seit der letzten Prüfung.
4. Durch die Kassenprüfung ist festzustellen, ob
 - der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt,
 - der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen worden sind.
 - die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, die Belege vollständig sind und mit den Buchungen übereinstimmen,
 - die Kassenführung mit dem Inhalt der Satzung und den rechtmäßig gefassten Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane übereinstimmt.

Die Prüfung soll sich auch auf die Wirtschaftlichkeit erstrecken.

5. Die geprüften Bücher, Konten und Belege sind mit grüner Farbe kenntlich zu machen. In den Konten und Büchern haben die Prüfer nach Abschluss der Prüfung den Prüfungstag sowie ihr Handzeichen zu vermerken.
6. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Auskunft über den Umfang der Prüfung und die gemachten Feststellungen gibt. Die Niederschrift ist von den Kassenprüfern und dem Schatzmeister zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist unverzüglich dem Vorsitzenden zuzuleiten, eine weitere vom Schatzmeister zu den Akten zu nehmen.
7. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Schatzmeister und Gesamtvorstand.

§ 24

Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat mit drei oder fünf Mitgliedern, dessen Amtszeit in der Regel 4 Jahre dauert. Die zu wählenden Mitglieder sollen mindestens 50 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre dem VfL angehören.
2. Zu ihrer ersten Sitzung werden sie vom Vorsitzenden des VfL unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen. Nach der Wahl des Vorsitzenden des Ältestenrates gehen die Verhandlungsführung sowie die Geschäfte in dessen Hände über.
3. Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Vorstand zu beraten und eine Ausgleichfunktion zwischen Vorstand und Mitgliedschaft wahrzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Beschwerden, denen der geschäftsführende Vorstand nicht abhilft, an den Ältestenrat zu wenden.
Im Übrigen siehe § 9.
4. Die Bestimmungen des § 17 gelten entsprechend. Sitzungen finden jedoch nur bei Bedarf statt.

Teil III – Abstimmungs- und Wahlordnung

§ 25

Voraussetzungen

1. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind wirksam und gültig, wenn sie
 - a) von dem zuständigen Organ und
 - b) mit einfacher Mehrheit gefasst sind, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, das
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mindestens 3 Monate Mitglied des VfL ist und
 - c) bei der Wahlhandlung persönlich anwesend ist.

Ausnahmsweise kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn dessen Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich vorliegt.
4. Das anwesende zur Wahl vorgeschlagene Mitglied hat vor der Abstimmung seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Fall seiner Wahl zu äußern.

§ 26

Wahlverfahren und Abstimmungen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet das Wahlverfahren mit der Aufforderung an die Versammlung, Vorschläge für das zu besetzende Amt zu machen. Die Wahlvorschläge gelangen in der Reihenfolge der Meldungen zur Abstimmung.
2. Abstimmungen (Sachentscheidungen) und Wahlen sind öffentlich. Bei Wahlen muss dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung entsprochen werden.
3. Die Abstimmung/Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Antrag ist bei einfacher Stimmenmehrheit angenommen bzw. abgelehnt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest. Bei Zweifeln wird ausgezählt.
4. Bei der geheimen Abstimmung (Wahl) werden Stimmzettel ausgegeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.

Entsprechend dem zur Abstimmung (Wahl) anstehenden Antrag ist auf dem Stimmzettel entweder

 - a) „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beziehungsweise

- b) der Name des oder der zu wählenden Kandidaten oder „Enthaltung“ zu vermerken.

Der Versammlungsleiter hat den Abstimmungsmodus bekanntzugeben. Stimmzettel, aus denen der Wille des abstimmenden Mitgliedes nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig. Der Versammlungsleiter zählt die Stimmzettel mit Hilfe von zwei durch die Versammlung bestimmten Mitgliedern aus und stellt das Ergebnis fest.

5. Bei der Wahl ist der Kandidat gewählt, der die abgegebenen gültigen Ja-Stimmen (Stimmzettel mit „ja“ oder Name des Kandidaten) mit einfacher Mehrheit auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
6. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 27

Geschäftsjahr

Geändert zum 1.1.2017

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 28

Haftung

1. Der VfL haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwas eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Umkleieräumen oder in den Räumen des VfL.

Des Weiteren wird auch keine Haftung übernommen für Unfälle anlässlich der Aufgabenerfüllung im Vereinsinteresse.

2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist nur durch den Sportbund Rheinhessen e.V. im Rahmen der Mitgliedschaft des VfL sowie durch die bestehenden besonderen Versicherungsverträge gewährleistet.

§ 29

Entscheidung in nicht geregelten Fällen

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 30

Anfechtung von Satzungsverstößen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beschlüsse und jegliche Handlungen, soweit sie gegen die Gesetze oder diese Satzung verstoßen, anzufechten. Soweit hierüber nicht durch ordentliche Gerichte zu befinden ist, ist der Vorstand verpflichtet, eine Entscheidung herbeizuführen.

Der Ältestenrat kann sich beratend einschalten.

§ 31

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Ingelheim am Rhein.

§ 32

Änderung der Satzung

Durch satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte können die Bestimmungen dieser Satzung geändert werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Dies gilt nicht bei Anträgen nach § 12 Abs. 6, Buchst. e), die wegen Frist des Abs. 5 nicht mit der Tagesordnung gemäß Abs. 4 veröffentlicht werden können.

§ 33

Auflösung und Fusionierung des VfL

1. Die Auflösung des VfL kann erfolgen, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluss in einer satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss, und nur aufgrund ordnungsgemäß eingebrachten Antrages, dem mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich zugestimmt haben müssen, fassen.
2. Absatz 1 gilt entsprechend bei der Fusion mit einem anderen sporttreibenden Verein.
3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder neben den Vorstandsmitgliedern) beschlussfähig ist.

Nr. 4 geändert mit Beschluss vom 17.09.2021

4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ingelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Interesse des Sportes im Stadtteil Nord zu verwenden hat.

§ 34

Sonstiges

Die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 35

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft und trägt das Datum des Annahmebeschlusses der Mitgliederversammlung. Zugleich treten alle entgegenstehenden Beschlüsse sowie die Satzung von 1978 außer Kraft.
2. Eine Ausfertigung dieser Satzung, versehen mit den handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Geschäftsführers und Schatzmeisters ist zur Protokollsammlung zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung ist dem Sportbund Rheinhessen e.V. zuzuleiten.

Ingelheim, den 05.06.1992 / 20.05.2016 / 16.06.2017 / 22.06.2018 / 17.09.2021

			
Thomas Winternheimer	Christopher Pittner	Domenique Zoogbaum	Alexandra Hammer
Vorsitzender des VfL	2. Vorsitzender	Geschäftsführer	Schatzmeisterin